



Gemeindevertrag

Betreibungsamt Region Mumpf

Die Einwohnergemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart und Stein vereinbaren gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 im Kompetenzbereich der Gemeinderäte, was folgt:

§ 1

Zweck, Sitz

¹ Die Gemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart und Stein werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einem gemeinsamen Betreuungskreis zusammengeschlossen.

² Die Einwohnergemeinden, Obermumpf, Schupfart und Stein übertragen die Führung ihrer Betreibungsämter der Einwohnergemeinde Mumpf. Sitz des Betreibungsamtes ist Mumpf.

§ 2

Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation des Betreibungsamtes Region Mumpf. Er enthält namentlich Vereinbarungen betreffend

- die Organe und ihre Aufgaben
- die zu tragenden Kosten
- die Rechnungsführung
- die Dauer, die Kündigung und die Beendigung des Vertrages

§ 3

Name

Das gemeinsame Betreibungsamt trägt den Namen «Betreibungsamt Region Mumpf».

§ 4

Mitarbeiter

Der Gemeinderat Mumpf stellt den Betreibungsbeamten/die Betreibungsbeamtin, den Betreibungsbeamten-Stv./die Betreibungsbeamtin-Stv. und das weitere Personal ein und schliesst mit einer fachlich legitimierten und ausgewiesenen Person einen Vertrag über die Führung des Betreibungsamtes ab.

§ 5

Führung

¹ Das Betreibungsamt Region Mumpf wird durch den/die Betreibungsbeamten/in der Gemeinde Mumpf geführt. Ihm/ihr steht eine Stellvertretung zur Seite.

² Die Einwohnergemeinde Mumpf nimmt die Verantwortung gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 wahr.

³ Das Betreibungsamt Region Mumpf steht unter der administrativen Aufsicht des Betreibungsinspektorats.

§ 6

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung des Betreibungsamtes Region Mumpf obliegt der Gemeinde Mumpf. Die Zahlen werden im Budget bzw. in der Rechnung der Gemeinde Mumpf ausgewiesen.

² Die Rechnungsprüfung ist Sache der Finanzkommission Mumpf. Dem Gemeinderat bzw. der Finanzkommission der angeschlossenen Gemeinden wird auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Rechnung und die Belege gewährt.

§ 7

Gebühren, Kosten

¹ Der effektive Kostenaufwand des Betreibungsamtes Region Mumpf wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Gemeinden verteilt. Für die Raummiete wird ein ortsüblicher Jahreszins (gegenwärtig CHF 215.00/m², inkl. Nebenkosten) berechnet.

² Die Gemeinden Obermumpf, Schupfart und Stein überweisen der Gemeinde Mumpf jeweils eine Akontozahlung. Ihre Höhe wird Anfang Jahr aufgrund der definitiven Abrechnung des Vorjahres festgelegt.

³ Die Fälligkeit der Akontozahlung tritt jeweils spätestens am 30. Juni ein.

⁴ Die Finanzverwaltung Mumpf ermittelt nach dem jährlichen Rechnungsabschluss aufgrund des Nettoaufwandes (Jahresaufwand minus Ertrag) die durchschnittlichen Kosten pro Betreibungsfall. Sie stellt im Verhältnis der Betreibungszahl auf jede Vertragsgemeinde entfallenden Betrag in Rechnung.

⁵ Mit einem allfälligen Ertragsüberschuss werden Rückstellungen zwecks Deckung allfälliger Defizite in Folgejahren gebildet. Die Aufteilung des Überschusses erfolgt im Verhältnis der Betreibungszahl auf jede Vertragsgemeinde.

§ 8

Vertragsdauer,
Kündigung,
Kündigungskosten

¹ Der Vertrag wird auf eine feste Dauer bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen.

² Danach gilt er jeweils für ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird. Die Kündigung ist eingeschrieben an die Vertragspartnerin zu richten.

³ Bei Auflösung des Vertrages sind sämtliche Daten (elektronisch wie in Papierform) welche die in ihre Zuständigkeit fallenden Betreibungsverfahren betreffen, zur Verfügung zu stellen.

⁴ Datenaufbereitungen und Gebühren bei einem Austritt aus dem Betreibungskreis Mumpf sind von jener Partei zu tragen, welche die Kündigung ausspricht.

§ 9

Zusammenarbeit
mit weiteren
Gemeinden

Die Einwohnergemeinde Mumpf behält sich das Recht vor, mit weiteren Gemeinden Gemeindeverträge über die Führung ihres Betreibungsamtes abzuschliessen.

§ 10

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Gemeindevertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts, am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mumpf, 20. Oktober 2014



Namens des Gemeinderates Mumpf


Jürg Müller
Gemeindeammann


Reto Hofer
Gemeindeschreiber

Obermumpf, 04. Nov. 2014



Namens des Gemeinderates Obermumpf


Eva Frei
Gemeindeammann


Marco Treier
Gemeindeschreiber

Schupfart, 06. Nov. 2014



Namens des Gemeinderates Schupfart


Bernhard Horlacher
Gemeindeammann


Jacqueline Stöcklin
Gemeindeschreiberin

Stein, 12. Nov. 2014



Namens des Gemeinderates Stein


Hansueli Bühler
Gemeindeammann


Sascha Roth
Gemeindeschreiber